

# Verwandtenunterstützung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **32 (1935)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837337>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wird. Unzweifelhaft liegt nämlich nach den Erfahrungen die wohnörtliche Unterstützung im Interesse des Bedürftigen, und der Eintritt der Unterstützungspflicht der Heimatgemeinde ist ein nicht zu unterschätzender Nachteil. Auf der andern Seite sprechen keine Gründe, die etwa von der Wohngemeinde angerufen werden könnten, gegen die Beibehaltung der bisherigen Wohnsitzberechnung. Die Beziehungen zwischen Kindern und Wohngemeinde sind nach wie vor dieselben. Die Gemeinde könnte sich also nicht darauf berufen, das Band zwischen ihr und den unterstützten Kindern sei durch den Gewaltentzug gelockert worden; im Gegenteil wird es eher gefestigt, indem die Eltern nun nicht mehr den Wohnsitz der Kinder beeinflussen können. Im Hinblick auf diese unveränderten Beziehungen zwischen den bevormundeten Kindern und der Wohngemeinde ist es angezeigt, auch das Unterstützungsverhältnis unverändert zu belassen. Das geschieht, indem man den Kindern die Wohnsitzjahre der Eltern anrechnet.

Die Folgerung aus dieser Ordnung ist nun andererseits aber die, daß auch die Frage, ob eine dauernde Unterstützung nach § 6, lit. b, oder § 17, lit. b, des Armengesetzes vorliegt, nicht mehr neu entschieden wird. Bleibt der Wohnsitz für die Kinder unverändert nach Anordnung der Vormundschaft, tritt also in diesem Punkte kein Rechtsnachteil ein, so soll auch kein Rechtsvorteil entstehen. Sind die Eltern „dauernd“ unterstützt und haben sie daher keinen Unterstützungswohnsitz erwerben können, so wirkt sich die „dauernde“ Unterstützung auch zum Nachteile der Kinder aus, mit andern Worten das Unterstützungsverhältnis soll in jeder Hinsicht unverändert bleiben, und die Bevormundung der Kinder darf weder zum Verlust eines erworbenen noch zum Erwerb eines bis dahin nicht vorhandenen Unterstützungswohnsitzes führen. Eine Bedeutung hat der selbständige Wohnsitz gleichwohl, und diese Ordnung deckt sich nicht etwa in der praktischen Auswirkung mit der bernischen Praxis (bevormundete Kinder bilden mit den Eltern nach wie vor eine Unterstützungseinheit). Der Unterschied äußert sich dann, wenn die Eltern aus der bisherigen Wohngemeinde fortziehen. Mit der Vormundschaft über die Kinder bleibt auch der Wohnsitz der Kinder fortbestehen.

## Verwandtenunterstützung.

**1. Erhöhung des Beitrags des Unterstützungspflichtigen** (Art. 328 ff. Schw. ZGB.). (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 17. November 1933.)

I. Ein betagter Vater erhob im Herbst 1933 beim Regierungsrat Klage gegen seine ledige Tochter mit dem Begehren, diese sei anzuhalten, ihren bisherigen monatlichen Unterstützungsbeitrag von Fr. 50.— auf Fr. 110.— zu erhöhen. Die Beflagte lehnte dieses Begehren ab; sie verfüge als Verkäuferin über ein Erwerbseinkommen von Fr. 3766.80 p. a. und die Einnahmen aus ihrer Liegenschaft beliefen sich auf Fr. 4167.— p. a.; nach Abzug der Ausgaben für die Liegenschaft verbleibe ein Nettoertrag von Fr. 868.10 p. a.

II. Der Regierungsrat fällte folgenden Entscheid:

Die Frage der finanziellen Leistungsfähigkeit der Beflagten ist grundsätzlich zu bejahen. Nach ihren eigenen Angaben bezieht die Beflagte als Verkäuferin Fr. 313.90 im Monat oder Fr. 3766.80 p. a. Dazu kommen weitere Einnahmen von über Fr. 4000.— p. a. Die Beflagte verfügt somit über ein Jahreseinkommen von brutto 8000 Fr. An diesem Betrag gehen allerdings die Hypothekarzinsen, Liegenschaftssteuern, Kosten der ordentlichen Reparaturen usw. im Betrage von durchschnittlich Fr. 3200.— p. a. ab, so daß der Beflagten noch ein Nettoeinkommen von rund Fr. 4800.— p. a. oder Fr. 400.— pro Monat verbleibt. Bei diesen Einnahmen darf der Beflagten unbedenklich eine Erhöhung des bisherigen Unterstützungsbeitrages von Fr. 50.— zugemutet werden. Es ist nun allerdings zu berücksichtigen, daß die Beflagte in diesem Jahr große außerordentliche Auslagen für Reparaturen an ihrer Liegenschaft hatte, wodurch ihr Nettoeinkommen wesentlich kleiner als Fr. 4800.— geworden ist. Diesem Umstand kann insofern Rechnung getragen werden, als eine Erhöhung des Beitrages erst auf den 1. Januar 1934 festgesetzt wird. Bis zu diesem Datum bleibt der bisherige Beitrag von monatlich Fr. 50.— bestehen. Durch die großen Reparaturen, die die Beflagte im Jahre 1933 ausführen ließ, ist nun das Haus zweifelsohne in einem solchen Zustand, daß im nächsten Jahre nicht wieder mit Reparaturen gerechnet werden muß. Die Beflagte wird daher im nächsten Jahre das errechnete Durchschnittseinkommen erreichen können. Dies ermöglicht ihr auch, ab 1. Januar 1934 den Unterstützungsbeitrag an den Vater zu erhöhen. Eine Erhöhung von Fr. 50.— auf Fr. 100.— erscheint als angemessen, solange der Kläger unterstützungsbedürftig ist. Eine weitergehende Belastung dürfte unter den gegebenen Umständen zurzeit nicht in Frage kommen.

**2. Abweisung einer Verwandtenunterstützungsklage mangels finanzieller Leistungsfähigkeit des Beklagten** (Art. 328 ff. Schw. ZGB.). (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 12. Dezember 1933.)

I. Ein betagter erwerbsunfähiger Vater klagte beim Regierungsrat gegen seinen verheirateten Sohn auf Leistung monatlicher Unterstützungsbeiträge von Fr. 5.—. Der Beklagte lehnte das Begehren ab, da er arbeitslos sei. Das versteuerte Vermögen von Fr. 7000.— gehöre der Ehefrau, das diese von ihrem Lohn auf ihr Sparkonto beim Arbeitgeber habe zurücklegen lassen.

Der Regierungsrat wies die Klage ab mit folgender Begründung:

Die finanzielle Leistungsfähigkeit auf Seiten des Beklagten ist zurzeit nicht vorhanden, da dieser über kein Erwerbseinkommen verfügt. Bei der gegenwärtig zunehmenden Arbeitslosigkeit dürfte er in nächster Zeit kaum eine Stelle finden. Das versteuerte Vermögen ist gemäß Art. 191, Ziffer 3, leg. zit. als Sondergut der Ehefrau zu behandeln und fällt hier daher außer Betracht. Eine Belastung des Beklagten mit Unterstützungsbeiträgen kommt somit mangels finanzieller Leistungsfähigkeit nicht in Frage. Jedoch steht es dem Kläger frei, erneut eine Klage einzureichen, wenn der Beklagte wieder in Arbeit steht. Der Regierungsrat gelangt daher zur derzeitigen Abweisung der Klage.

**3. Abweisung einer armenbehördlichen Ersatzbeitragsklage gegen eine verheiratete Tochter mangels finanzieller Leistungsfähigkeit; keine Ersatzpflicht des Schwiegerohnes** (Art. 328 Schw. ZGB.). (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 16. Dezember 1933.)

I. Eine auswärtige Armenbehörde, die ein betagtes erwerbsunfähiges Ehepaar unterstützte, erhob gegen eine verheiratete Tochter in Basel Klage auf Leistung monatlicher Ersatzbeiträge von Fr. 10.—. Die Beklagte, deren Ehemann ein Jahreseinkommen von Fr. 3600.— verdiente, aber kein Vermögen besaß, lehnte das Begehren ab, da sie weder über eigenen Verdienst, noch über eigenes Vermögen verfüge.

II. Der Regierungsrat wies die Klage ab mit folgender Begründung:

Die Notlage der Eltern erscheint durch das Eingreifen der Armenbehörden als gegeben und wird von der Beklagten auch nicht bestritten. Dagegen kann in bezug auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Beklagten der Auffassung der Klägerin, die diese bejaht, nicht beigepflichtet werden. Die Beklagte verfügt weder über eigenes Erwerbseinkommen noch über Vermögen. Sie kann daher nicht zu Unterstützungsleistungen herangezogen werden. Auf das Einkommen des Ehemannes, der als Schwiegerohn nicht unterstützungspflichtig ist, kann nicht abgestellt werden. Übrigens übersteigt dieses nicht das nach den hierseitigen Ansätzen berechnete Existenzminimum für drei Personen (Eltern und dreizehnjähriges Kind). Der Regierungsrat gelangt daher zur Abweisung der Klage.

**4. Ersatzpflicht für Versorgungskosten** (Art. 328 Schw. ZGB.). (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 16. Dezember 1933.)

I. Eine auswärtige Armenbehörde, die für das Kostgeld einer in einer Trinkerheilanstalt versorgten Ehefrau aufkommen mußte, erhob gegen die in Basel wohnhafte ledige Tochter der Versorgten beim Regierungsrat Klage auf Leistung monatlicher Ersatzbeiträge von Fr. 30.—. Die Beklagte, die als Hotel-Lingère einen Barlohn von monatlich Fr. 100.— nebst freier Station hatte, lehnte das Begehren ab, da die Versorgte ihr keine „Mutter“ gewesen sei. Übrigens müsse sie selbst ihrem Vater noch eine Schuld von Fr. 575.— zurückzahlen.

II. Der Regierungsrat gelangte zur Gutheißung der Klage mit folgender Begründung:

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Beklagten ist vorhanden. Sie verfügt bei Berechnung der freien Station mit dem nicht übersehten Betrag von Fr. 125.— über ein monatliches Einkommen von Fr. 225.—, welches das nach konstanter Praxis für eine alleinstehende Person freigelassene Existenzminimum von Fr. 180.— um Fr. 45.— übersteigt. Bei dieser Sachlage ist die Belastung der Beklagten mit einem monatlichen Beitrag von Fr. 30.— angängig. Der

Einwand, daß sich die Mutter angeblich um die Beklagte nie gekümmert habe, kann nicht zur Befreiung der Beklagten führen. Das Gesetz nimmt hierauf nicht die von der Beklagten beanspruchte Rücksicht. Auch die geltend gemachte angebliche Schuld an den Vater kann zu keinem andern Entscheid führen; denn die Rückzahlung dieses Geldes dürfte kaum dringend sein. Die Beklagte hat auf alle Fälle den Nachweis hierfür nicht erbracht.

**5. Bemessung des Beitrages eines Ersatzpflichtigen** (Art. 328 Schw. ZGB.). (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 27. Dezember 1933.)

I. Eine auswärtige Armenbehörde mußte eine erwerbsunfähige Witwe unterstützen, deren vier Kinder zu Unterstützungsleistungen nicht in der Lage waren; sie erhob deshalb gegen einen in Basel wohnhaften ledigen Enkel beim Regierungsrat Klage auf Leistung monatlicher Ersatzbeiträge von Fr. 50.—. Der Beklagte lehnte das Begehren ab, da er bei einem Monatslohn von rund Fr. 345.— zu Beitragsleistungen nicht imstande sei, zumal da er Schulden von Fr. 200.— habe.

II. Der Regierungsrat schützte die Klage mit folgender Begründung:

Der Beklagte verfügt nach den Angaben der Arbeitgeberin über einen durchschnittlichen Monatslohn von Fr. 345.—. Dieses Einkommen übersteigt das in diesem Verfahren maßgebliche Existenzminimum eines Ledigen von monatlich Fr. 180.— um Fr. 165.—. Bei dieser Sachlage bestreitet der Beklagte zu Unrecht seine finanzielle Leistungsfähigkeit. Er ist vielmehr imstande, von dem das Existenzminimum übersteigenden Betrag von Fr. 165.— den geforderten Beitrag von Fr. 50.— zu leisten. Es verbleibt ihm immer noch ein ansehnlicher Betrag für die Abzahlung der geltend gemachten Schuld und für seine übrigen Bedürfnisse. Die Kinder der Unterstützten sind finanziell nicht leistungsfähig; der Beklagte behauptet auch nicht das Gegenteil.

**6. Einmalige Unterstützungsrückvergütung eines Ersatzpflichtigen** (Art. 328 Schw. ZGB.). (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 9. Januar 1934.)

I. Das Bürgerliche Fürsorgeamt Basel, das einen Arbeitslosen nebst Frau und Kind vorübergehend mit insgesamt Fr. 367.80 hatte unterstützen müssen, erhob gegen dessen Vater beim Regierungsrat Klage auf Ersatz des genannten Betrages. Der Beklagte, der eine Liegenschaft besaß und als Fabrikmeister einen Monatslohn von Fr. 420.— nebst einer Jahresgratifikation von Fr. 700.— erhielt, lehnte das Begehren ab in der Meinung, daß der Sohn den Unterstützungsbetrag selber zurückzahlen solle.

II. Der Regierungsrat schützte die Klage des Bürgerlichen Fürsorgeamtes mit folgender Begründung:

Die Bedürftigkeit des Unterstützten und seiner Familie während der Unterstützungsperiode ist unbestritten. Dagegen vertritt der Beklagte die Auffassung, daß sein Sohn die empfangene Unterstützung selbst zurückzahlen sollte. Dazu kann aber der Unterstützte heute nicht angehalten werden, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Nach § 12 des Gesetzes betreffend das Armenwesen ist das Fürsorgeamt nur dann berechtigt, Rückerstattung der geleisteten Unterstützung zu verlangen, wenn die von ihm unterstützte Person in merklich bessere Vermögensverhältnisse gelangt ist. Dies trifft hier nicht zu. Der Unterstützte ist als Elektriker mit einem Wochenlohn von Fr. 70.— beschäftigt und hat angeblich ca. Fr. 1000.— Schulden. Es ist somit nur noch die finanzielle Leistungsfähigkeit des Beklagten zu prüfen. Diese ist vorhanden. Der Beklagte verfügt über ein monatliches Erwerbseinkommen von Fr. 420.—. Dazu kommt eine Gratifikation von Fr. 700.— p. a. und der Ertrag seiner Liegenschaft. Unter diesen Umständen kann dem Beklagten, der nur für seine Ehefrau zu sorgen hat, ohne weiteres zugemutet werden, den Betrag von Fr. 367.80 zu ersetzen. Da der Beklagte angeblich kein Barvermögen besitzt und daher den Ersatz aus dem Einkommen leisten muß, kann ihm die Möglichkeit einer ratenweisen Zahlung von Fr. 100.— pro Monat eingeräumt werden.

**7. Ersatzpflicht des Vaters** (Art. 328 Schw. ZGB.). (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 27. Februar 1934.)

I. Das Bürgerliche Fürsorgeamt Basel, das einen arbeitslosen Maler samt Ehefrau und Kind unterstützte, erhob gegen dessen Vater beim Regierungsrat Klage auf Rückvergütung der aufgelaufenen Unterstützungen von Fr. 355.50 und auf

Leistung eines laufenden Ersatzbeitrages bis zu Fr. 200.— pro Monat. Der Beklagte, der als Geschäftsinhaber ein Jahreseinkommen von Fr. 8200.— und ein Vermögen von Fr. 41 000.— versteuerte, lehnte das Begehren ab, da er zu keiner Beitragsleistung in der Lage sei. Sein Gesundheitszustand gestatte ihm nicht mehr, seinem Geschäfte nachzugehen. Sein Vermögen sei in seinen beiden Liegenschaften investiert. Im übrigen sei er bereit, seinen Sohn bei sich zu beschäftigen; dieser hätte selber eine Verdienstmöglichkeit finden können.

II. Der Regierungsrat hieß die Klage des Bürgerlichen Fürsorgeamtes in vollem Umfange gut mit folgender Begründung:

Der Einwand des Beklagten, daß sein Sohn mit gutem Willen längst eine Verdienstmöglichkeit hätte finden können, ist nicht begründet, da die Arbeitsmarktlage für Maler auf dem hiesigen Platze äußerst ungünstig ist. Seit Monaten sind Hunderte von Malern arbeitslos. Es bleibt somit nur noch die finanzielle Leistungsfähigkeit des Beklagten zu prüfen. Da dieser selbständig Erwerbstätiger ist, muß zur Beurteilung dieser Frage auf die Steuererklärung abgestellt werden. Darnach betrug das Einkommen pro 1932 Fr. 8200.— und das Vermögen Fr. 41 000.—. Unter diesen Verhältnissen ist die finanzielle Leistungsfähigkeit des Beklagten gegeben. Wenn dieser einwendet, daß sein Vermögen in Liegenschaften investiert sei, so kann dies zu keinem andern Entscheid führen; denn es wäre unbillig, den Beklagten deswegen besser zu behandeln als denjenigen, der sein Vermögen in Wertpapieren angelegt hat. Es kann daher dem Beklagten zugemutet werden, dem Bürgerlichen Fürsorgeamt den Betrag von Fr. 355.50 zu ersetzen und laufende Beiträge bis zu Fr. 200.— pro Monat zu zahlen. Sofern der Beklagte seinen Sohn bei sich beschäftigen kann, darf er den diesem bezahlten Lohn an den laufenden Unterstützungsleistungen unter Anzeige an das Fürsorgeamt in Abzug bringen. In dieser Erwägung gelangt der Regierungsrat zur Gutheißung der Klage.

### **Bern.** Wohnsitzstreitigkeiten. Krankheit und Wohnsitz.

„I. Krankheit und Arbeitsunfähigkeit schließen an und für sich den Erwerb eines neuen Wohnsitzes nicht aus. — II. Als Pflegeaufenthalt im Sinne von Art. 110 des Gesetzes vom 28. November 1897 gilt ein Aufenthalt, der eigens zum Zwecke der Wiederherstellung der Gesundheit gewählt worden ist.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 9. November 1934.)

Aus den Motiven: Aus den gemachten Angaben darf geschlossen werden, daß bei Lina K. in den ersten Monaten nach dem ersten Einzug in B. zwar keine schwere Krankheit, wohl aber eine Erholungsbedürftigkeit und eine Verminderung der Arbeitsfähigkeit vorhanden war. Dies gibt jedoch ihrem damaligen Aufenthalt in B. noch nicht den Charakter eines Pflegeaufenthaltes. Der Regierungsrat hat mehrfach entschieden, daß Krankheit und Arbeitsunfähigkeit an sich den Erwerb eines neuen Wohnortes nicht ausschließen. Zu einem unter Art. 110 A. u. N. G. fallenden Pflegeaufenthalt kann vielmehr nur ein solcher Aufenthalt gerechnet werden, der eigens zum Zwecke der Wiederherstellung der Gesundheit gewählt worden ist. (Monatschrift Bd. XXXIII, Nr. 84.)

### Mutter und Kind und Wohnsitzfrage.

„I. Ein Kind folgt bei der Wiederverheiratung seiner Mutter nur dann dem Stiefvater im Wohnsitz, wenn es nicht auf dem Etat der dauernd Unterstützten steht oder stehen sollte. — II. Die Unterlassung eines Etatvorschlages trotz vorhandener Voraussetzungen ist eine Umgehung der gesetzlichen Ordnung, und deren Folgen sind nichtig. — III. In normalen Verhältnissen gilt der Grundsatz, daß eine arbeitsfähige Mutter wenigstens ein Kind erhalten können soll. (Entscheid des Regierungsrates vom 9. November 1934. (Monatschrift Bd. XXXIII, Nr. 83.)

### Wohnsitzwechsel und Etataufnahme.

„I. Der Einwand, daß ein Wohnsitzwechsel deshalb ausgeschlossen sei, weil er in die Zeit der Vorbereitung einer Etataufnahme der betreffenden Person oder